

Prof. Dr.-Ing. D. Schäfer

Wirtschaftsprüfer

29. Juni 1950

Preisprüfer

a. Senators f. d. Finanzen Bremen

(29) Bremen, Fißgerstraße 5

G U T A C H T E N

zum Erstattungsantrag Dr. Curt Proskauer, USA

erstattet im Auftrage des Senators für die Finanzen Bremen

gemäß Schreiben des OPP Ra - 903 HT/is v. 3.4.50

von

Wirtschaftsprüfer Prof. Dr.-Ing. Schäfer, Bremen

Das in 2 Lifts und einer Kiste verpackte Umzugsgut wurde am 1.10.1940 vom Finanzamt Moabit-West beschlagnahmt und am 23.10.1940 auf Veranlassung des OPP Bremen zum Versteigerungsort gefahren (Schreiben Fr. Bohne, Bremen, vom 31.5.1950).

Das Umzugsgut ist mengenmäßig nicht durch die zollamtliche Auefuhrliste belegt, sondern in einer eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers vom 24.3.1950 angegeben, das Mobilar auch durch die eidesstattliche Versicherung der Elfriede Lewin vom 23.3.1950.

Im einzelnen sind nur die Forderungen für Porzellan bewertet, während alle anderen Sachen nur pauschal aufgegeben sind und zwar:

Lfd. Nr.	Zimmer oder Gegenstand	Anschaffungs-jahr	Forderung RM(DM)	anerkanntbar DM
1	Schlafzimmer	1914	2 000	2 000
2	Biedermeier-Wohnzimmer	1914	9 500	4 000
3	Einzelmöbel	-	4 000	4 000
4	Teppiche	1930/38	2 000	2 000
5	Beleuchtungskörper	-	900	900
6	Glas	-	2 000	1 600
7	Porzellan	-	7 250,--	3 570
8	Bibliothek (10 000 Bände)	1914/38	10 000	10 000
9	Diverses	-	2 000	2 000
10	Zahnärztliches Sprechzimmer	1933/38	14 000	14 000
11	Bilder u. Plastiken etc.	1914/38	14 000	11 150
Sa.			67 650	55 220

Verschiedene Pauschalwerte sind aus den Mengenangaben unschwer zu beurteilen und anerkanntbar, z.B. das Schlafzimmer 2 000,--DM, Teppiche 2 000,--DM, Bibliothek mit 10 000 Bänden 10 000,--DM und Diverses mit 2 000,--DM. Andere Forderungen dagegen können nur im Rahmen der ganzen Ausstattung geschätzt werden, weil die Angaben über die einzelnen Gegenstände für einwandfreie Beurteilung zu dürftig sind. Dies gilt vor allem für das

mit 9 500,--DM bewertete Biedermeierzimmer, das nur aus 5 Teilen und 6 Stühlen besteht; ich komme hier nur auf einen Wert von 4 000,-- DM. Antragsteller sagt in der eidesstattlichen Erklärung zu seiner Forderung eingangs:

"...Daß die angeführten Werte den wahren Wert der Gegenstände zur Zeit der Enteignung darstellen"

und dann weiter unten:

"...daß alle von mir aufgegebenen Werte nach meinem besten Wissen und Gewissen die wirklichen Anschaffungskosten darstellen..."

Diese beiden Angaben widersprechen sich; denn im Oktober 1940 (zur Zeit der Versteigerung) lagen die Preise trotz der Preisstoppverordnung um mindestens 150 bis 200% über denen von 1914, d.h. über dem Anschaffungspreis z.B. Schlafzimmer, Biedermeierzimmer u.a. Möbel und Einrichtungen. Ich habe unabhängig von diesen unklaren Wertangaben den Forderungen heutige Wiederbeschaffungspreise gegenüberzustellen versucht und komme dabei zu den in obiger Aufstellung angegebenen anerkehbaren Werten, von denen zum Teil noch eine Abschreibung für Abnutzung zu machen ist.

Zu 6) - Glas - 2 000,--DM
nach vorsichtiger Schätzung nur anerkehbare 1 600,--DM.

Zu 7) - Porzellan - 7 250,--DM
ist die einzige mit Einzelwerten versehene Gruppe; doch sind hierbei einige Preise nicht anerkehbare, z.B.

- 1 antike Steuhr 1 200,--DM,
- 1 Kaffeeservice für 12 Pers. statt 500,-- nur 200,--DM,
- 1 ESservice f. 18 Pers. kompl. " 1 000,-- " 600,-- "

Insgesamt vertretbar 3 570,--DM.

Zu 8) - Bibliothek bestehend aus 10 000 Bänden einschließlich Kupferstichen und Biographien in Mappen 10 000,--DM.

Mengenmäßig erscheint eine Bibliothek von 10 000 Bänden für einen Arzt ungewöhnlich und als Privat-Bibliothek reichlich. Der eingesetzte Durchschnittspreis von 1,--DM ist niedrig.

Zu 11) - Bilder, Plastiken u.ä. - 14 000,--DM.

Antragsteller hat die Bilder und Plastiken einzeln beschrieben und bewertet mit der Bemerkung in der eidesstattlichen Erklärung, daß er sich an die für die einzelnen Stücke bezahlten Preise ~~xxxxx~~ genau erinnere; Rechnungen seien nicht mehr vorhanden.

Ich habe die Liste der Bilder und Plastiken dem Leiter der Staatlichen Kunstschule Bremen, Professor Menz, zur Beurteilung vorgelegt und nachstehende Stellungnahme vom 27.4.1950 erhalten:

"Betr.: Rückerstattungsantrag Dr. Curt Proskauer, New York
Ich habe die mir übersandte Liste der Kunstwerke durchgesehen und habe versucht, zu den einzelnen Objekten soweit Stellung zu nehmen, daß ich an Hand neuerer Auktionsergebnisse die Forderungen dahingehend zurückgesetzt habe, wie sie in der zweiten Spalte als anerkehbare bezeichnet werden. Die geänderten Preise sind mit Bleistift eingefügt. Wo keine Zahl genannt ist, habe ich nichts ändern können, mir sind eben verschiedene Künstler hier gar nicht bekannt. Ich gebe Ihnen natürlich diese Preisexpertise nach bestem Wissen und Gewissen".

Das Ergebnis dieser Bewertung ist, daß von der Forderung	
von	14.000.-- DM
z.Zt. als Erlös höchstens	11.550.-- DM
zu erzielen wären-	

Insgesamt anerkehbare Wert (ohne Abschreibung)	55.220.-- DM.
Für der Abnutzung unterliegende Gegenstände im	
Betrage von etwa 30.000.-- DM sind rd. 25% =	./ 7.500.-- "
abzuschreiben, somit erstattungsfähig höchstens	47.720.-- DM.
=====	

Der Vorgang ist wieder beigefügt.